

Jahresbericht

2013

suissimage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
Berechtigte	
• Mitglieder und Auftraggeber	6
• Ausländische Berechtigte und Gegenseitigkeitsverträge	7
• Abrechnungen an die Berechtigten im Berichtsjahr	8
• Die Verwaltungskosten	11
Vergütungen	
• Tarife	14
• Einnahmenüberblick	18
• Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung	19
• Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung	20
Unternehmen	
• Generalversammlung	24
• Vorstand	24
• Geschäftsstelle	25
• Aufsicht	28
• Nationale Zusammenarbeit	29
• Internationale Zusammenarbeit	31
Jahresrechnung	
• Bilanz	34
• Erfolgsrechnungen	35
• Anhang zur Jahresrechnung	38
• Revisionsstellenbericht	43
Impressum	44

Vorwort der Präsidentin

Filmförderung im Kulturraum Europa

Wir haben uns angewöhnt, von der Schweiz in Verbindung mit dem Begriff «Platz» zu sprechen. Die Schweiz als Werkplatz, als Finanzplatz, als Forschungsplatz und was der Plätze mehr sein mögen. Wenig ist hingegen die Rede vom Kulturplatz Schweiz. Das ist umso erstaunlicher, als wir durchaus stolz sind auf unsere kulturelle und sprachliche Vielfalt. Ist es doch diese Besonderheit, die einen wesentlichen Teil unseres helvetischen Selbstverständnisses ausmacht. Zwar wird dies jeweils in 1.-August-Ansprachen fast überschwänglich gewürdigt. In der Tagespolitik ist dann aber ein wesentlich bescheideneres Engagement zu spüren. Budgetdebatten in Bund und Kantonen zum Thema Kulturförderung sind manchmal mehr als ernüchternd. Das betrifft auch die audiovisuelle Branche, die einen gewichtigen Beitrag an das kreative Schaffen in unserem Lande leistet.

In Bezug auf das Thema Europa werden die Diskussionen meist aus einer auf die ökonomischen Verflechtungen fokussierten Perspektive geführt. Die Beziehungen zu unseren Nachbarn und – ausgeprägt – zur EU werden entsprechend v.a. als Wirtschaftsbeziehungen wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund geht oft vergessen, dass das zusammenwachsende Europa weit mehr ist als ein Wirtschaftsraum mit seinen offenen Grenzen und freiem Güter- und Personenverkehr. Ein differenzierterer Blick in das Netzwerk europäischer Institutionen zeigt, dass diese seit ihrer Gründung Programme etabliert haben, die weit über rein wirtschaftliche Aspekte hinaus reichen. Früh hat man erkannt, dass Europa auch ein Kulturraum ist, der gestärkt und gefördert werden muss.

Allen voran hat sich der Europarat seit seiner Gründung im Jahr 1949 schwerpunktmässig der kulturellen Dimension des Zusammenlebens in Europa angenommen. Die Unterstützung von Bildung und Kultur wurde von Anfang an als Schlüsselfaktor zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit verstanden.

Ein wichtiges Instrument innerhalb des Europarates bildet der 1989 ins Leben gerufene Fonds EURIMAGES zur Unterstützung des europäischen audiovisuellen Schaffens. Aus diesem Fonds werden seither in den Mitgliedstaaten des Europarates, zu denen auch die Schweiz gehört, Koproduktionen, Verleih, Vertrieb und Nutzung kreativer filmischer und audiovisueller Werke unterstützt.

Seit den Neunzigerjahren widmet sich auch die EU mit den jeweils für 7 Jahre geltenden MEDIA-Programmen dem europäischen Filmschaffen. Damit sollen die kulturelle Diversität und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Schaffens, namentlich gegenüber der US-Filmindustrie, gestärkt werden. Die Schweiz ist seit 2006 im Rahmen der bilateralen Abkommen Teil des 32 Mitgliedländer umfassenden MEDIA-Netzwerks. Die diesem zur Verfügung stehenden Mittel sind substantiell und sollen in Zukunft ausgebaut werden. Mit dem Ende 2013 auslaufenden 5. Programm «MEDIA 2007» profitierte der audiovisuelle Sektor in Europa von Fördergeldern von insgesamt 755 Millionen Euro.

Das kam auch dem schweizerischen Filmschaffen zugute. Zahlreiche Schweizer Koproduktionen wurden mit Geldern aus dem MEDIA-Programm unterstützt. Seit die Schweiz an diesem Programm partizipiert, wurden über 60% der eingereichten Gesuche schweizerischer Filmschaffender angenommen. Aber nicht allein das, was an direkten Unterstützungs geldern fliesst, trägt zur Entwicklung des Schweizer Films bei. Mindestens ebenso bedeutsam ist es, einem internationalen Netzwerk anzugehören, das den Austausch unter den teilnehmenden Ländern fördert und wichtige Weiterbildungsangebote zur Verfügung stellt. Solche Möglichkeiten helfen, Produktionen mit Schweizer Beteiligung weit über den engen Rahmen des nationalen Marktes hinaus bekannt zu machen.

Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat angesichts solch positiver Erfahrungen die Fortsetzung der Beteiligung an MEDIA ins Auge fasst und dazu im September 2013 ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat. Ein Abseitsstehen hätte für die Filmindustrie gravierende Folgen. Wie der Bundesrat 2012 zu einer Anfrage von Nationalrat Hans Jörg Fehr ausführte, würde ein Ausstieg aus MEDIA per Ende 2013 das Ende der Kofinanzierung durch EU-Gelder (7,7–9,2 Millionen Franken) bedeuten. Der Zugang zum europäischen Audiovisionsmarkt wäre zudem erschwert und gewisse Koproduktionen kämen ohne die Vernetzung durch MEDIA nicht mehr zustande.

Es bleibt zu hoffen, dass sowohl die Europäische Union als auch das eidgenössische Parlament eine Mitwirkung der Schweiz am nächsten 7-Jahres-Rahmenprogramm mit dem Namen «Creative Europe» gutheissen, zumal das neue Rahmenprogramm über ein erhöhtes Gesamtbudget von 1,46 Milliarden Euro verfügen wird.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUISSIMAGE

Urheberrechte in Europa und in der Schweiz

SUSSIMAGE nimmt Urheberrechte an audiovisuellen Werken in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein wahr und über Gegenseitigkeitsverträge weltweit, insbesondere auch in Europa. Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind zwar Teil Europas und mit andern Ländern Europas stark vernetzt. Sie gehören aber nicht der Europäischen Union (EU) an und im Gegensatz zu Liechtenstein gehört die Schweiz auch nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR an, sodass sie ihr Urheberrecht im Rahmen der geltenden internationalen Abkommen autonom ausgestalten kann.

Ein harmonisiertes Urheberrecht gibt es auf EU-Ebene nicht. Wie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein haben auch alle 28 EU-Mitglieder eigene, nationale Urheberrechtsgesetze. Es gibt aber auf EU-Ebene verschiedene Richtlinien, die sich mit Teilespekten des Urheberrechts befassen, insbesondere die EU-Richtlinien betreffend:

- Vermiet- und Verleihrecht,
- Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung,
- Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,
- Harmonisierung der Schutzdauer,
- Schutz von Computerprogrammen,
- Schutz von Datenbanken,
- Folgerecht und
- Nutzung verwaister Werke.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sorgt mit seinen Vorabentscheiden für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinienvorgaben in den verschiedenen EU-Mitgliedsländern.

Eine gewisse Harmonisierung auf EU-Ebene steht auch im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften bevor. Eine am 4. Februar 2014 vom EU-Parlament verabschiedete Richtlinie über kollektive Rechtewahrnehmung sieht Mindestanforderungen für Verwertungsgesellschaften vor, womit insbesondere Standards in den Bereichen Leitung, Beaufsichtigung und Transparenz verbessert und eine wirksame Kontrolle sichergestellt werden sollen. In der Schweiz sind bereits heute klare Pflichten der Verwertungsgesellschaften sowie eine wirksame Kontroll- und Aufsichtsfunktion durch die statutarisch vorgesehenen Gremien (Vorstand, Generalversammlung, Revisionsstelle) gesetzlich verankert. Weiter sieht das schweizerische Urheberrechtsgesetz eine doppelte staatliche Aufsicht vor: Einerseits wird die Geschäftstätigkeit der

Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage einer detaillierten Weisung durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) kontrolliert, und andererseits wird die Angemessenheit jedes Tarifs durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) unter Bezug des Preisüberschatters geprüft. Im Fürstentum Liechtenstein erfolgt die Aufsicht einheitlich durch das Amt für Volkswirtschaft.

Im vorliegenden Jahresbericht soll anhand einiger aktueller praktischer Fragestellungen im Urheberrecht dargestellt werden, inwieweit sich die Antworten darauf in der Schweiz und im übrigen Europa ähnlich sind oder sich unterscheiden. Mit andern Worten soll aufgezeigt werden, wo es im Bereich Urheberrecht Gemeinsamkeiten gibt und wo Unterschiede bestehen.

Gemeinsam ist dem europäischen Rechtsverständnis und den Urheberrechtsregelungen der verschiedenen Länder in Europa jedenfalls das Beteiligungsprinzip, wonach der Urheber «tunlichst an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen» ist, die Dritte aus der Verwendung seines Werkes ziehen. Basiert ein bestimmtes Geschäftsmodell auf der Verwendung geschützter Werke, so sollen die Schöpfer dieser Werke angemessen an den Erlösen aus diesem Geschäftsmodell beteiligt werden.

Wie die nachfolgenden Beispiele in diesem Bericht aufzeigen, gibt es zwar durchaus gewisse Unterschiede, und mitunter sind in einem bestimmten Land Antworten auf neue technische Entwicklungen oder Geschäftsmodelle schon gefunden, während andernorts noch darum gerungen wird. In den grossen Linien sind allerdings auch ohne durchgehende Harmonisierung auf rechtlicher Ebene doch sehr grosse Gemeinsamkeiten auszumachen, die letztlich auf einem gemeinsamen europäischen Rechtsverständnis hinsichtlich Bedeutung und Funktion des Urheberrechts in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beruhen.



A dark theater or lecture hall with rows of empty yellow seats. The perspective is looking down the rows of seats, which are arranged in a semi-circular pattern. The lighting is dim, with a bright yellow glow emanating from the bottom of the frame, creating a dramatic effect.

Berechtigte

Mitglieder und Auftraggeber

Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft. Sie haben die Genossenschaft gegründet und für sie ist die Genossenschaft da. Das ist bei SUISSIMAGE nicht anders. Entsprechend unserem Leitbild ist SUISSIMAGE «ihren Mitgliedern verpflichtet und bietet ihnen prompte und kompetente Dienstleistungen. Sie verwertet die ihr anvertrauten Rechte kosteneffizient, transparent und nachvollziehbar und berät ihre Mitglieder in juristischen Fragen.»

Das Gesetz verpflichtet Verwertungsgesellschaften, zur Feststellung der Berechtigten der genutzten Werke «alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen». Wird daher ein audiovisuelles Werk genutzt, dessen Berechtigte einen «Schweiz-Bezug» haben, aber noch nicht Mitglied oder Auftraggeber von SUISSIMAGE sind, werden diese aufgefordert, uns die kollektive Wahrnehmung ihrer Rechte anzuvertrauen.

So konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr 168 neue Mitglieder begrüssen und unsere Genossenschaft zählte per 31. Dezember 2013 insgesamt 3004 natürliche und juristische Personen als Mitglieder. Diese sind in den Funktionen Drehbuch und Dialoge, Regie, «andere Miturheber» wie Kamera und Schnitt sowie Produktion und/oder Filmverleih tätig und lassen den der Kollektivverwertung unterliegenden Teil ihrer Urheberrechte durch SUISSIMAGE wahrnehmen.

Vier Mitglieder sind im Berichtsjahr verstorben und von zwei weiteren haben wir erst im Berichtsjahr erfahren, dass sie bereits zuvor verstorben sind. Acht Mitglieder sind ausgetreten, da sie nicht mehr im Filmbereich tätig oder zu blossen Auftraggebern geworden sind. Zwei Firmen wurden aufgelöst.

Auftraggeber

Niemand ist verpflichtet, zwecks Rechtewahrnehmung Genossenschafter von SUISSIMAGE zu werden. Berechtigte, welche nicht Mitglied werden wollen oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, können ihre Rechte im Auftragsverhältnis durch SUISSIMAGE wahrnehmen lassen. Davon haben 83 natürliche oder juristische Personen Gebrauch gemacht (Vorjahr: 79). Finanziell sind solche Auftraggeber den Mitgliedern gleichgestellt, haben aber keine Mitwirkungsrechte an der Generalversammlung.

Mitgliederstatistik 2013

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
1'118	1'006	500	477	1'169	1'161	217	208	3'004	2'852
37,22%	35,27%	16,64%	16,73%	38,91%	40,71%	7,22%	7,29%	100%	100%

Verstorbene Mitglieder

Die folgenden vier Mitglieder sind im Berichtsjahr leider verstorben:

- **Max Bolliger**, geboren 23.4.1929, verstorben 10.2.2013, Drehbuchautor:
«Zu klein in einer grossen Welt» 1979.
- **Jacqueline Veuve**, geboren 29.1.1930, verstorben 18.4.2013, Drehbuchautorin, Regisseurin und Produzentin (Aquarius Film Production) von zahlreichen Filmen wie «Le panier à viande» 1966, «La mort du grand-père» 1978, «Les frères Bapst» 1988, «Journal de Rivesaltes 1941 – 1942» 1997, «Vibrato» 2012.
- **Denis Meyer**, geboren 17.9.1935, verstorben 10.9.2013, Filmschaffender.
- **Ernest «Nag» Ansorge**, geboren 28.2.1925, verstorben 26.12.2013, Drehbuchautor, Regisseur und Produzent (NAG Film): unter anderem «Les corbeaux» 1967, «Sabbat» 1991, «H.L.M. Quiproquo» 2005.

Letztes Jahr haben wir erfahren, dass zwei Mitglieder bereits im Vorjahr verstorben waren:

- **Bernhard von Arx**, geboren 15.3.1924, verstorben 27.9.2012, Drehbuchautor:
«Der Fall Karl Stauffer Bern» 1968.
- **Philippe Dahinden**, geboren 1.11.1945, verstorben 29.9.2012, Drehbuchautor, Regisseur und Produzent: «Camaradas de luta» 2006.

Ausländische Berechtigte und Gegenseitigkeitsverträge

Die Mitgliedstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) verpflichten sich zum Grundsatz der Inländerbehandlung. Damit lassen sie Ausländern und Ausländerinnen denselben Urheberrechtsschutz zukommen wie eigenen Staatsangehörigen. Gegenrechtsvorbehalte sind unzulässig, d.h., der Schutz darf nicht von Gegenrecht abhängig gemacht werden.

Ausländische Berechtigte haben somit in der Schweiz ebenfalls Anspruch auf Urheberrechtsschutz. Sie brauchen indessen für eine Rechtewahrnehmung weder Mitglied noch Auftraggeber von SUISSIMAGE zu werden. Während wir den eigenen Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen direkt überweisen, geschieht dies bei ausländischen Berechtigten über deren eigene, nationale Gesellschaften, welche auch für die Anmeldung der Werke ihrer eigenen Mitglieder bei SUISSIMAGE besorgt sind. Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften stellen sicher, dass nicht nur die Rechte ausländischer Berechtigter in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahrgenommen werden, sondern umgekehrt auch die Rechte unserer Mitglieder im Ausland (vgl. dazu auch S. 31). Damit wird eine weltweite Vernetzung garantiert. Dieses effiziente System von nationaler Verankerung und Kontrolle von Verwertungsgesellschaften, die ihre jeweiligen Werkreperertoires gegenseitig vertreten, ist zum Vorteile von Berechtigten wie von Nutzern.

Abrechnungen an die Berechtigten im Berichtsjahr

Verteilung der Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung ist eine Werkanmeldung bis spätestens 31. März des auf die Ausstrahlung folgenden Jahres möglich und die Sendungen auf rund 30 TV-Programmen müssen danach entsprechend den angemeldeten Werken erfasst werden. Aus diesem Grunde und weil zuerst der gesamte für die Verteilung zur Verfügung stehende Ertrag überhaupt bekannt sein muss, erfolgt bei der obligatorischen Kollektivverwertung die Abrechnung über ein Inkassojahr stets erst im Folgejahr. 2013 wurden daher die Einnahmen aus dem Jahr 2012 entsprechend den Nutzungen im Jahr 2012 abgerechnet.

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2012 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungs-kosten 2012	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge 2012 (10%)	Netto CHF	Total pro Bereich
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	39'635'303.52	-1'842'414.56	37'792'888.96	-3'779'288.90	34'013'600.06	
Weitersenden über Umsetzer (GT 2a)	150'588.66	-6'999.99	143'588.67	-14'358.87	129'229.80	
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	1'345'826.84	-62'559.66	1'283'267.18	-128'326.72	1'154'940.46	
Sendeempfang (GT 3a–c)	2'775'658.16	-129'024.19	2'646'633.97	-264'663.40	2'381'970.57	
Total Bereich Weitersendung						37'679'740.89
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	110'090.93	-5'117.48	104'973.45	-10'497.34	94'476.11	
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	104'067.64	-4'837.50	99'230.14	-9'923.01	89'307.13	
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	1'602'115.27	-74'473.01	1'527'642.26	-152'764.23	1'374'878.03	
Privates Kopieren: Harddisks (GT 4d)	883'288.06	-41'058.92	842'229.14	-84'222.91	758'006.23	
Vermietete PVR/vPVR (GT 12)	3'785'681.93	-175'974.32	3'609'707.61	-360'970.76	3'248'736.85	
Total Bereich Privates Kopieren						5'565'404.35
Vermieten Videotheken (GT 5)	185'183.39	-8'608.10	176'575.29	-17'657.53	158'917.76	
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	132'664.33	-6'166.79	126'497.54	-12'649.75	113'847.79	
Total Bereich Vermieten						272'765.55
Schulische Nutzung (GT 7)	962'376.57	-44'735.29	917'641.28	-91'764.13	825'877.15	
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	334'548.52	-15'551.21	318'997.31	-31'899.73	287'097.58	
Total Bereich schulische Nutzung						1'112'974.73
Total Anteile SUISSIMAGE	52'007'393.82	-2'417'521.02	49'589'872.80	*-4'958'987.28	44'630'885.52	

* Davon gehen 12% bzw. CHF 595'078.47 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 4'363'908.81 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Einnahmen 2012 aus Tarif	Verteilbereich GT 1–3	Verteilbereich GT 4a–d + GT 12	Verteilbereich GT 5	Verteilbereich GT 6	Verteilbereich GT 7+9
Anteil SUISSIMAGE	37'679'740.89	5'565'404.35	158'917.76	113'847.79	1'112'974.73
Anteil IRF Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen	–18'839'870.44	–470'045.44	–	–	–370'991.58
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	–2'505'704.26	–647'618.42	–20'103.10	–14'401.74	–96'272.36
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	–	–21'749.20	–13'881.47	–	–
Verteilsumme SUISSIMAGE	16'334'166.19	4'425'991.29	124'933.19 224'379.24	99'446.05 ↳ Zuschlag zu GT 5	645'710.79
Fehlerrückstellung	1% –163'342.00	1,5% –66'390.00	–10'000.00	–	3% –19'371.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	–600'000.00	–300'000.00	–30'000.00	–	–12'000.00
1.7.2013–30.6.2014: 80%	480'000.00	240'000.00	24'000.00	–	9'600.00
1.7.2014–31.12.2018: 20%	120'000.00	60'000.00	6'000.00	–	2'400.00
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	15'570'824.19	4'059'601.29	184'379.24	–	614'339.79
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)	–	–40'596.01	–	–	40'596.01
Zuschlag aus GT 5/6	–	184'379.24	↳ Zuschlag zu GT 4	–	–
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	8'150.20	60'388.66	–	–	1'637.73
Auflösung Rückstellung GT 12	–	250'000.00	–	–	–
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	15'578'974.39	4'513'773.18	–	–	656'573.53
Ausgleich SSA frankofone Urheber	206'000.31	–117'723.52	–	–	–60'553.64
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	15'784'974.70	4'396'049.66	–	–	596'019.89

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2013 über Nutzungen 2012

Ordentliche Abrechnung 2012	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsummen	CHF 15'784'974.70 (CHF 14'410'965.23)	CHF 4'396'049.66 (CHF 4'081'544.83)	CHF 596'019.89 (CHF 565'246.56)
Abgerechnete Nutzungen	172'568 (190'041)	199'475 (210'548)	3'455 (3'215)
Abgerechnete Minuten	6'708'385 (7'593'996)	6'782'961 (7'704'610)	213'580 (204'961)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierzuschlag)	CHF 16.55 (CHF 13.50)	CHF 4.25 (CHF 3.45)	CHF 3.20 (CHF 3.90)

(In Klammern: Vorjahreszahlen)

Entschädigungen werden durch SUISSIMAGE grundsätzlich werkbezogen an die einzelnen Berechtigten bzw. an deren ausländischen Verwertungsgesellschaften abgerechnet. Auf diese Weise wurden aus den Gemeinsamen Tarifen im Berichtsjahr insgesamt rund CHF 25,6 Mio. an in- und ausländische Berechtigte ausbezahlt. In einigen wenigen Ausnahmefällen werden Rechte pauschal statt werkbezogen abgegolten. Dies ist der Fall bei den Ansprüchen in- und ausländischer öffentlich-rechtlicher und privater Sendeunternehmen, welche durch den Verein «IRF Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen» in Zürich vertreten und pauschal entschädigt werden. Die Ansprüche der frankophonen Filmurheberinnen und Filmurheber werden über die Société Suisse des Auteurs (SSA) abgegolten, wobei die Abrechnung gemeinsam erfolgt, sodass eine Gleichbehandlung der Mitglieder beider Gesellschaften sichergestellt ist. Schliesslich werden die Vergütungsansprüche für

privates Kopieren und Vermieten von Pornofilmen gesamthaft und pauschal über die deutsche Verwertungsgesellschaft GÜFA abgerechnet. Insgesamt erfolgten auf diese Weise Pauschalzahlungen von CHF 23,6 Mio. An die Kultur- und Solidaritätsfonds von SUISSIMAGE und der SSA wurden Beiträge von CHF 4,9 Mio. überwiesen. Somit wurden insgesamt CHF 54,1 Mio. aus der obligatorischen Kollektivverwertung zugunsten in- und ausländischer Filmschaffender verteilt.

Abrechnungen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung

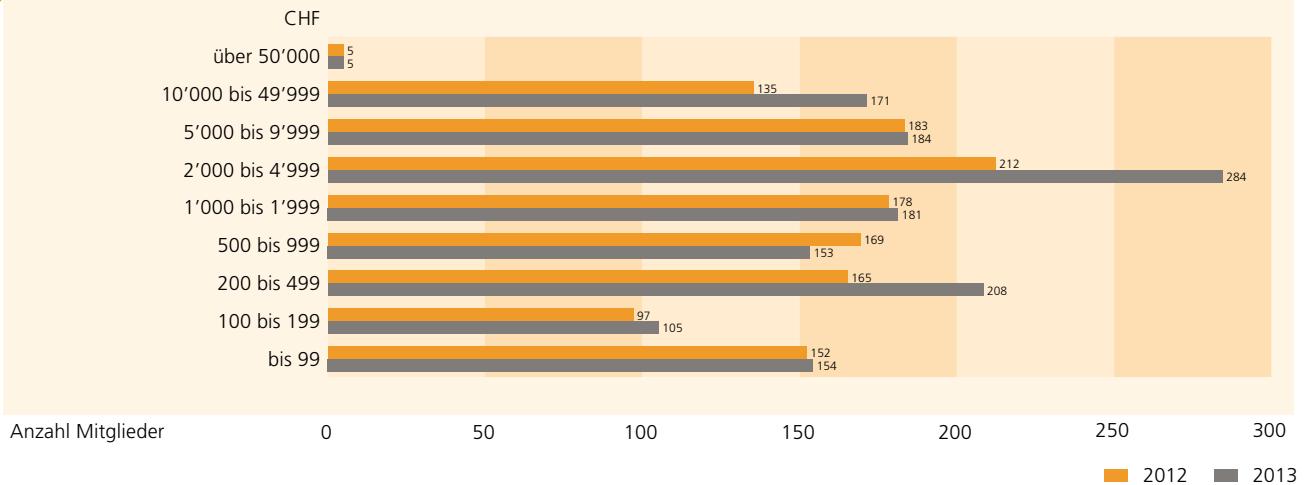
Im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung wird alle zwei Monate über die Senderechtsentschädigungen und alle vier Monate über die Auslanderträge abgerechnet. Im Bereich der Senderechte sind im Voraus feste Minutenansätze festgelegt und bei den Auslanderträgen werden die eingehenden Zahlungen ohne jegliche Abzüge an die Berechtigten weitergeleitet.

Insgesamt wurden Einnahmen aus Senderechtsentschädigungen und VoD in der Höhe von rund CHF 1,7 Mio. sowie Auslanderträge in der Höhe von rund CHF 2,1 Mio. an Mitglieder und Auftraggeber abgerechnet und ausbezahlt.

Abgerechnete Beiträge an Mitglieder

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, wie viele Mitglieder in welchem Masse Urheberrechtsentschädigungen auf kollektivem Wege über ihre Gesellschaft erhalten haben. Diese Statistik berücksichtigt sämtliche Entschädigungen aus dem In- und Ausland, die im Berichtsjahr an Mitglieder ausbezahlt wurden, egal ob aus obligatorischer oder freiwilliger Kollektivverwertung. Neben den über SUISSIMAGE kollektiv wahrgenommenen Rechten gibt es für die Berechtigten natürlich auch Rückflüsse aus von ihnen individualvertraglich verwerteten Rechten.

Abrechnungen an Mitglieder von SUISSIMAGE



Die Verwaltungskosten

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen eigenen Gewinn anstreben. Obschon es sich somit um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, fallen durch ihr Tätigwerden Kosten an. Zur Geschäftstätigkeit einer Verwertungsgesellschaft gehört das Aushandeln von Tarifen für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind; gestützt darauf werden den Kunden Lizzenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Für die korrekte Verteilung dieser Entschädigungen an die Berechtigten betreibt SUISSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Mit ausländischen Schwestergesellschaften gilt es, Verträge zur gegenseitigen Vertretung ihrer Repertoires im Ausland abzuschliessen. Und schliesslich haben Mitglieder und Kunden Anspruch auf Auskünfte und Beratung hinsichtlich rechtlicher Fragen im Bereich der Urheberrechte. Die für diese Tätigkeit anfallenden Kosten für Löhne, Mieten, Infrastruktur, Informatik, Aufsicht etc. werden als Verwaltungskosten einer Verwertungsgesellschaft bezeichnet.

Die Verwaltungskosten werden vor der Verteilung vom Verwertungserlös in Abzug gebracht. Je tiefer diese Verwaltungskosten ausfallen, desto mehr des gesamten Verwertungserlöses kann an die Berechtigten weitergegeben werden. Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte von Gesetzes wegen nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen. Der Aufwand für eine möglichst genaue und gerechte Verteilung muss daher in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen, der für den einzelnen Berechtigten dabei resultiert.

Bei SUISSIMAGE liegen diese Verwaltungskosten bei der obligatorischen Kollektivverwertung im Berichtsjahr bei 4,66% der gesamten Einnahmen, was bedeutet, dass von jedem eingenommenen Franken wiederum rund 95 Rappen den Filmschaffenden zugute kommen.

Gesamtüberblick über die Verwaltungskosten

	2013	2012	Ø letzte 10 Jahre
Betriebsaufwand (d.h. Verwaltungskosten abzüglich Dienstleistungen für Dritte)	5,18%	5,44%	6,91%
Unternehmensaufwand (d.h. Betriebsaufwand unter Berücksichtigung von Zins-/Wertschriftenertrag/-verlust)	4,66%	4,37%	5,85%

Aufgeschlüsselt nach Verteilbereichen

	2013	2012
• Obligatorische Kollektivverwertung	4,66%	4,37%
• Freiwillige Kollektivverwertung	10%	10%
• Entschädigungen aus dem Ausland	0%	0%

Beteiligung der Urheber am Verwertungserlös

Urheber oder Urheberin ist gemäss unserem Urheberrechtsgesetz (URG) die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Oder umgekehrt: keine Werkschöpfung ohne Urheber. Es ist daher naheliegend und entspricht dem Beteiligungsprinzip, wenn das schweizerische URG seit 1993 den Urheberrechtsgesellschaften als Dienstleistungsorganisationen vorgibt, dass Urheber und Urheberinnen unabhängig von der individualvertraglichen Regelung bei der Verteilung stets angemessen am Verwertungserlös zu beteiligen sind (Art. 49 Abs. 3 URG). Die Frage, welche Beteiligung als angemessen anzusehen sei, wurde durch die Generalversammlung von SUISSIMAGE bereits 1985 so beantwortet, dass Filmurheber als originäre Rechteinhaber und die Inhaber derivativer Urheberrechte wie Filmproduzierende oder Filmverleiher mit je 50% am Verwertungserlös partizipieren. Diese hälftige Aufteilung wurde seither unaufgetastet beibehalten.

Im Jahre 2012 hat der EuGH festgestellt, dass zumindest der Regisseur eines Filmes europaweit als dessen Urheber gilt, wobei die Mitgliedsstaaten vorsehen können, dass weitere Personen als Miturheber gelten. Weiter hat der Gerichtshof festgestellt, dass Urheberinnen und Urheber als originäre Rechteinhaber bei Rechten, die der Kollektivverwertung unterliegen, nicht auf ihren Anspruch auf angemessene Vergütung verzichten können, auch wenn sie die entsprechenden Rechte individualvertraglich an die Filmproduzentin abgetreten haben (Luksan; C-277/10). Dabei verwies der EuGH auf die Charta der Grundrechte der EU, wonach jede Person das Recht hat, ihr «rechtmässig erworbene Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen» und das Eigentum niemandem entzogen werden dürfe, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses, auf einer gesetzlichen Grundlage und gegen angemessene Entschädigung. Dies gelte im konkreten Fall auch für den Regisseur eines Filmes, der «auf seinen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich» nicht verzichten könne und daher am Verwertungserlös zwingend angemessen zu beteiligen ist. Damit gilt heute europaweit dieselbe Regelung wie zuvor schon in der Schweiz.

Vergütungen

Tarife

Die Verwertungsgesellschaften lassen sich von ihren Mitgliedern und Auftraggebern Rechte und Ansprüche abtreten, um diese für sie wahrzunehmen. Durch Gesetz und Wahrnehmungsvertrag sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, den durch sie vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Zu diesem Zweck handeln die Verwertungsgesellschaften mit den massgeblichen Nutzerverbänden Tarife aus. Sind durch eine bestimmte Nutzung (beispielsweise Kabelfernsehen) mehrere Repertoires betroffen und dadurch mehrere Verwertungsgesellschaften zuständig, sind diese gesetzlich zur Aufstellung gemeinsamer Tarife verpflichtet. Solche Tarife müssen einheitlichen Grundsätzen folgen und eine gemeinsame Zahlstelle vorsehen. Dadurch wird den Nutzern erspart, über die in ihren Geschäftsmodellen anfallenden Nutzungen mit verschiedenen Gesellschaften getrennt verhandeln zu müssen. Außerdem können sie dergestalt eine verschiedene Repertoires betreffende Nutzung mittels einer einzigen Vergütung entschädigen. Diese Lösung bringt nicht nur Vorteile für die Nutzer, sondern liegt auch im Interesse der Berechtigten: Die einfache Lizenzierung ihrer Werke begünstigt deren Nutzung und erhöht damit die Nachfrage.

Die Tarife bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK), welche ihrerseits die Stellungnahme des Preisüberwachers einzuholen hat. Die Tarifgenehmigungsbeschlüsse können auf dem Rechtsweg über zwei Instanzen bis zum Bundesgericht angefochten werden.

Im Berichtsjahr sind folgende tarifrelevante Ereignisse zu verzeichnen:

GT 2a – Weitersendung mittels Umsetzer

Auf Begehrungen der Nutzer haben die Verwertungsgesellschaften den geltenden GT 2a neu verhandelt. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen gab es in der Schweiz nur noch zwei Unternehmen, welche Umsetzer betrieben. Sie wurden von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft (SAB) für die Berggebiete vertreten. Gestützt auf rückläufige Kundenzahlen beklagte diese eine Senkung des durchschnittlichen Ertrags pro Abonnement und verlangte eine Reduktion der Tarifansätze. Die Parteien haben sich auf eine Reduktion der Vergütung um sechs Rappen auf neu CHF 1.40 pro Monat und Abonnement geeinigt. Der Tarif wurde von der Schiedskommission mit Beschluss vom 20. August 2013 genehmigt. Er gilt vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 mit automatischer Verlängerung bis 31. Dezember 2018. Im Nachgang an die Genehmigung wurde sodann bekannt, dass die Valaiscom ihr drahtloses Weitersendeangebot über Umsetzer per 1. Januar 2014 einstellen wird. Damit verbleibt die der Swisscom gehörende Teleräta als letzte Betreiberin eines Umsetzers in der Schweiz.

GT 2b – Weitersendung über IP-basierte Netze auf mobile Geräte und Computerbildschirme

Der aktuelle GT 2b lief per Ende 2013 aus. Die Verwertungsgesellschaften haben daher mit den Nutzerverbänden Anfang Jahr Verhandlungen über einen Folgetarif aufgenommen. Statt einer blossen Verlängerung zuzustimmen, konfrontierten die Nutzerverbände die Verwertungsgesellschaften mit zahlreichen Anliegen. Den Parteien gelang am Ende eine Einigung, welche für die geäusserten Anliegen beidseitig befriedigende Lösungen vorsieht.

Neu ermöglicht der Tarif das Weitersenden im Rahmen von Over-the-Top-Angeboten auf Fernsehbildschirme unter der Voraussetzung, dass das Angebot nicht auf einer vertraglichen Beziehung mit dem Kunden beruht, für diesen unentgeltlich und zudem zeitlich beschränkt ist. Ferner wurde angesichts der steigenden Gerätezahl pro Endkunde der Umrechnungsfaktor von Unique Visitors in Active Users angehoben. Grundlage dafür ist eine regelmässig von NET-Metrix durchgeföhrte, repräsentative Erhebung zur Anzahl interneffähiger Geräte pro Kunde. Der Tarif sieht eine Anpassung des Faktors alle zwei Jahre vor. Zu guter Letzt wurde die Vergütung für Abonnemente mit einer monatlichen Gebühr

von mehr als CHF 17 zur Angleichung an den GT 1 von CHF 2.08 auf CHF 2.18 erhöht. Der neue Tarif gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015 mit automatischer Verlängerung um jeweils zwei Jahre. Die Schiedskommission hat den Tarif am 10. Oktober 2013 genehmigt.

GT 3a – Sendeempfang in Gemeinschaftsräumen sowie in Gästezimmern

Der aktuelle GT 3a lief per Ende des Jahres 2013 aus. Bekanntlich werden die nach dem GT 3a geschuldeten Vergütungen momentan zusammen mit den Gebühren für die Empfangsbewilligung durch die Billag einkassiert. Die Zukunft dieses Inkassosystems nach 2016 ist ungewiss. Vor diesem Hintergrund konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgeblichen Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bestehenden Tarifs bis Ende 2016 einigen. Die Schiedskommission hat diesen am 30. September 2013 genehmigt. Die Planungen für den Tarif ab 2017 sind im Gang.

Veranlasst durch eine Aufsichtsbeschwerde von GastroSuisse wurde inzwischen letztinstanzlich geklärt, dass der bisherige Tarif mit seiner aktuellen Formulierung nicht auf den Sendeempfang in Gästezimmern angewandt werden kann. Dieser Bundesgerichtentscheid hat zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften bis Ende 2012 keine Vergütungen für den Sendeempfang in Gästezimmern, Spitäler und Gefängnissen geltend machen können. Für die Zeit ab 1. Januar 2013 sind entsprechende Vergütungen durch einen Zusatztarif zum GT 3a gesichert. Gegen die Genehmigung dieses Tarifs durch die Schiedskommission haben jedoch GastroSuisse und hotelleriesuisse Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Der Beschwerde wurde aufschiebende Wirkung erteilt, weshalb momentan keine Vergütungen aus diesem Zusatztarif geltend gemacht werden können.

GT 3c – Sendeempfang auf Grossbildschirmen

Die UEFA hat im Oktober 2013 ihre Beschwerde gegen den GT 3c zurückgezogen. Damit erwächst der von der Schiedskommission genehmigte und vom Bundesverwaltungsgericht im Mai 2012 bestätigte Einigungstarif in Rechtskraft. Entschieden ist damit auch die Unterstellung des Public Viewing unter den gesetzlichen Begriff des Wahrnehmbarmachens eines weitergesendeten Werks. Damit steht nun fest, dass das Public Viewing auf dem Weg der kollektiven Verwertung abzugelten ist.

GT 4a bis 4d – Diverse analoge und digitale Speichermedien

Die Gemeinsamen Tarife für Leerkassetten, CD-R/RW, bespielbare DVD, digitale Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten liefen per Ende des Jahres 2013 aus. Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit den Nutzerverbänden über eine Fortführung dieser Tarife einigen. Die GT 4a bis 4c werden neu in einem GT 4 vereinigt, wobei die Tarifansätze für die einzelnen Speicherarten weiterhin separat ausgewiesen werden. Während die Vergütungen für die bislang unter die GT 4a bis 4c fallenden Speicher (Leerkassetten, CD-R/RW, bespielbare DVD) unverändert bleiben, wurden die Ansätze für die unter den GT 4d fallenden digitalen Speicher in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten im Lichte der weiterhin sinkenden Gerätepreise je nach Kategorie um 10 bis 17% reduziert. Der GT 4 gilt bis zum 31. Dezember 2016, der GT 4d endet am 31. Dezember 2015. Die Schiedskommission hat die beiden Tarife am 7. Oktober 2013 genehmigt.

GT 4e – Digitale Speicher in Multimediahandys

Der von den Nutzerverbänden weitergezogene Genehmigungsentscheid der Schiedskommission über den ersten GT 4e, welcher für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 eine rückwirkende Vergütung von CHF 0.25 pro GB für Speicher in Multimediahandys vorsieht, ist noch immer vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Der sowohl von den Nutzerverbänden als auch von den Verwertungsgesellschaften angefochtene Genehmigungsentscheid der Schiedskommission über den GT 4e mit Gültigkeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 ist ebenfalls vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Angesichts der mit den hängigen Beschwerdeverfahren im Raum stehenden Fragen ging die Neuerhandlung des GT 4e für die Zeit ab 2014 erwartungsgemäss ohne Einigung aus. Das Genehmigungsgesuch musste daher strittig eingegeben werden. Den Antrag der

Nutzerverbände auf Rückweisung des Gesuchs zur weiteren Verhandlung lehnte die Schiedskommission ab. Dabei folgte sie den Verwertungsgesellschaften, welche aufzeigen konnten, dass weitere Verhandlungen derzeit zwecklos sind. Anlässlich der Verhandlung vom 9. September 2013 beschloss die Schiedskommission, das Genehmigungsverfahren im Lichte der vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerden bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung auszusetzen. Ein vorsorgliches Inkasso von Vergütungen ab 2014 lehnte die Schiedskommission ab.

GT 11 – Archivaufnahmen von Sendeunternehmen

Obwohl seit Inkrafttreten des GT 11 noch kein einziges Gesuch um Lizenzierung einer Archivaufnahme eines Sendeunternehmens eingegangen ist, hat sich die einzige Verhandlungspartnerin, die SRG SSR, gegen die geplante Verlängerung des Tarifs bis Ende 2016 ausgesprochen und Verhandlungen verlangt. Anlässlich der ersten Verhandlung am 30. September 2013 beleuchtete die SRG SSR ihre mit der Tarifrevision verfolgten Anliegen. Zudem hatten die Parteien Gelegenheit, Fragen der Tarifhandhabung zu klären. Die Themen werden in den nächsten Verhandlungen weiter vertieft.

GT 12 – Vermietete oder verliehene Speicherkapazität

Seit einigen Jahren vermieten Kabelbetreiber ihren Kunden Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher oder vermieten Speicherplatz virtuell auf einem Server des Dienstanbieters zur Aufzeichnung von Sendungen durch Privatpersonen (virtual Private Video Recorder bzw. vPVR). Diese Speichervermietung ist Gegenstand des GT 12. In ihrem Entscheid vom 30. November 2012 erkannte die Schiedskommission, dass nicht nur werkbezogenes Aufnehmen, sondern auch programmbezogenes innerhalb eines beschränkten Nutzungs umfangs im GT 12 zu regeln ist. Entsprechend sieht der Tarif neben dem werkbezogenen Aufzeichnen zwei Angebote für das programmbezogene Aufzeichnen vor. Das Normalangebot zu CHF 0.80 pro Kunde und Monat ermöglicht 30 Stunden Aufbewahrungsdauer, das Premiumangebot zu CHF 1.20 pro Kundin und Monat 7 Tage Aufbewahrungsdauer. Gegen einen Aufpreis von CHF 0.30 pro Kunde und Monat können zudem werbespezifische Einschränkungen wegbedungen werden.

Nachdem im März 2013 die schriftliche Begründung des Genehmigungsentscheids der Schiedskommission eintraf, erhob überraschend ein Sendeunternehmen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Da die Sendeunternehmen an den Verhandlungen durch die Verwertungsgesellschaften vertreten waren und über diesen Weg ihre Ansichten und Bedürfnisse einbringen konnten, stellt sich die Frage der Beschwerdeberechtigung. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren einstweilen auf die Frage der Legitimation eingeschränkt. Der Entscheid steht noch aus.

Senderechtsvereinbarung mit Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)

In den auf Ersuchen von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) anberaumten Neuverhandlungen der Senderechtsvereinbarung vom Juli 2002 konnte eine Einigung erzielt werden. Der neue Vertrag ist einfacher strukturiert und vereinigt zudem die bislang separat geregelten Senderechte und Onlinerechte. Die bisherigen drei Kategorien «Koproduktionen unter dem Pacte de l'Audiovisuel», «Auftragsfilme und Koproduktionen ausserhalb des Pacte» sowie «Ankäufe» wurden zugunsten eines Einheitsansatzes aufgehoben. Letzterer wird abgestuft in Erstausstrahlung (inkl. unentgeltliches Catch-up-TV und VoD), Wiederholung und Blockwiederholung (innert 14 Tagen). In der ersten und wichtigsten Stufe sind die pro Minute vom Sender bezahlten Ansätze gegenüber bisher höher, in den anderen beiden tiefer. Dadurch werden bei gleichbleibenden Gesamteinnahmen die Minutenansätze bei den Einnahmen und bei den Auszahlungen an die Berechtigten einander angeglichen. Die neuen Tarife ermöglichen SRF zudem mehr Wiederholungen, was sich wiederum positiv auf die Vergütungen für Zweitnutzungen für unsere Mitglieder auswirkt.

Fernsehempfang in Hotelzimmern

In zwei Urteilen auf Vorabentscheidungsgesuche hat der EuGH in den Jahren 2006 (Rafael Hoteles; C-306/05) und 2010 (Phonographic Performance Ltd; C-136/09) festgehalten, dass das Aufstellen von Radio- und Fernsehgeräten durch Hoteliers in ihren Gästezimmern eine urheberrechtlich relevante Nutzung darstellt, weil sie damit ihren Gästen den Zugang zu geschützten Werken verschaffen und dies daher für die Berechtigten zu einer angemessenen Vergütung führen muss. Das Ermöglichen von Radio- und Fernsehempfang in Hotelzimmern ist gemäss EuGH als zusätzliche Dienstleistung anzusehen. Diese werde erbracht, um daraus einen kommerziellen Nutzen zu ziehen, denn es könne nicht ernsthaft bestritten werden, «dass das Angebot dieser Dienstleistung sich auf den Standard des Hotels und damit den Preis der Zimmer auswirkt». Deshalb seien der Hotelbetreiber als «Nutzer» und die Hotelgäste als «Öffentlichkeit» anzusehen.

In der Schweiz hat die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) in einem Beschluss aus dem Jahre 2010 ihre bereits früher zum Ausdruck gebrachte Ansicht bestätigt, dass es sich beim Radio- und Fernsehempfang in Gästezimmern nicht um vergütungsfreien Privatempfang handelt, und ebenfalls festgehalten, wer seinen Gästen in Gästezimmern Fernsehempfang ermögliche, mache dies regelmässig aus kommerziellen Überlegungen. Die ESchK gelangt somit zum selben Ergebnis wie der EuGH und hat dementsprechend mit Beschluss vom 30. November 2012 einen Zusatztarif zum GT 3a genehmigt, welcher festhält, dass der GT 3a betreffend Sendeempfang auch auf Gästzimmer anwendbar ist. GastroSuisse und hotelleriesuisse haben gegen diesen Beschluss Beschwerde geführt; es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsmittelinstanzen die Sichtweise der Schiedskommission teilen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht derzeit noch aus, weshalb der Tarif noch nicht rechtskräftig ist.

Einnahmenüberblick

Die SUSSIMAGE-Gesamteinnahmen 2013 auf einen Blick			
(in 1'000 CHF)	2013	2012	Veränderung (+/-)
Einnahmen aus Urheberrechten:			
• obligatorische Kollektivverwertung	56'000	52'007	+7,68%
• freiwillige Kollektivverwertung	3'397	3'337	+1,79%
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte	1'247	1'166	+6,95%
Total Einnahmen	60'644	56'510	+7,32%

Zur Entwicklung der Einnahmen

Verwertungsgesellschaften ermöglichen einen einfachen Erwerb der Rechte an einem umfassenden Repertoire und machen gewisse neue Nutzungsformen und Geschäftsmodelle damit erst möglich. Eine Weiterversendung von Fernsehprogrammen auf Smartphones oder Tablets wäre heute schlicht nicht möglich, weil ein umfassender Rechteerwerb auf individueller Basis bei Tausenden von verschiedenen Rechteinhabern aller in solchen Programmen enthaltenen Werke und Darbietungen in der Praxis undenkbar ist; gleiches gilt auch für virtuelle Private Video Recorder (vPVR). Die kollektive Verwertung dieser Rechte liegt sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Konsumierenden. Gleichzeitig haben die Verwertungsgesellschaften den Auftrag, den Kulturschaffenden und den Produzentinnen dieser Inhalte ein angemessenes Entgelt für die Nutzung ihrer Werke und Darbietungen zu sichern, sodass diese von den Früchten ihrer Arbeit leben und neue Werke schaffen können. Diese Bindegliedfunktion liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und ist unabdingbar für das Sicherstellen von kultureller Vielfalt.

Die Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft sind also einerseits davon abhängig, welche und wie viele Rechte überhaupt kollektiv verwertet werden, und andererseits vom Umfang der Nutzung und von der Höhe der Tarifansätze. Dementsprechend unterschiedlich ist auch die Einnahmenentwicklung in den verschiedenen Bereichen.

Im Bereich Weiterversendung und Sendeempfang sind die Einnahmen gesamthaft relativ stabil. Sie sind beim Weiterversenden auf TV-Bildschirme leicht gestiegen, beim Weiterversenden mittels Umsetzern und auf mobile Endgeräte leicht gesunken. Die Mehreinnahmen beim Sendeempfang sind auf einen für audiovisuelle Werke verbesserten Aufteilungsschlüssel der Gesamteinnahmen aus dem Fernsehempfang zurückzuführen.

Die Vergütungen für das private Kopieren, welche auf herkömmlichen bespielbaren Speichermedien (Videokassette, DVD, also GT 4 a-c) erhoben werden, sind erneut zurückgegangen. Dafür ist seit dem 1. Juli 2013 ein neuer GT 4f in Kraft, welcher für private Kopien auf Tablets Vergütungen je nach Kapazität von beispielsweise CHF 2.80 bei 16 GB oder CHF 7.36 bei 64 GB vorsieht und zu ersten, derzeit noch bescheidenen neuen Einnahmen geführt hat. Stark zugenommen haben die Einnahmen für das Zurverfügungstellen von Kopiermöglichkeit und Speicherplatz durch Dritte an Privatpersonen (GT 12), wobei gegen diesen Tarif eine Beschwerde eines Sendeunternehmens beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist, sodass der strittige Teil dieser Einnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens vorsichtshalber zurückgestellt werden muss.

Stabil geblieben sind die Einnahmen aus der schulischen Nutzung (GT 7), die abhängig sind von den vom Bundesamt für Statistik erhobenen Schülerzahlen. Leicht angestiegen sind die Einnahmen aus betriebsinternen Netzwerken (GT 9). Erneut zurückgegangen sind demgegenüber die Einnahmen aus der Vermietvergütung für das physische Vermieten von Werkexemplaren (GT 5 und 6), das weitgehend durch On-Demand-Angebote abgelöst wurde.

Wie sich diese Einnahmen im Detail zusammensetzen zeigt nachfolgende Tabelle.

Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Übersicht über die Einnahmen 2013 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden IP-basierte (WS) (SUISSIMAGE)	GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	*GT 12 Speicherplatz gemietet (PK) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%	3%
Gesamtertrag	89'214'968.47	274'366.68	1'980'569.68	1'796'551.32	10'007'037.14
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-1'230'029.43	-	-	-60'000.00	-
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwester-gesellschaften	87'984'939.04	274'366.68	1'980'569.68	1'736'551.32	10'007'037.14
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):					
• SUISA	15'177'401.98	47'328.25	187'906.55	209'626.56	949'417.65
• ProLitteris	6'186'441.04	19'291.41	105'465.34	94'269.93	532'874.73
• SSA	2'887'005.80	9'002.66	52'732.67	47'134.96	266'437.36
• SWISSPERFORM	21'996'234.76	68'591.67	495'142.42	434'137.83	2'501'759.28
• SUISSIMAGE	41'737'855.46	130'152.69	1'139'322.70	951'382.04	5'756'548.12
Vorjahr	39'635'303.52	150'588.66	1'345'826.84	962'376.57	3'785'681.93

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVD (SUISA)	GT 4d Privates Kopieren (PK): AV-Festplatten (SUISA)	**GT 4e/f Privates Kopieren (PK): Musikhandy/Tablets (SUISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%	2%
Anteil SUISSIMAGE	45'825.36	88'297.97	975'281.34	1'143'558.84	84'559.72
Vorjahr	110'090.93	104'067.64	1'602'115.27	883'288.06	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sendeempfang (SE) (Billag/SUISA)	GT 5 Vermieten durch Videotheken (VE) (SUISA)	GT 6a/b Vermieten durch Bibliotheken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)	***GT 11/13 Archivnutzungen (Swissperform)
Inkassokosten	7,5%/1%	34,6%	15%	6%	
Anteil SUISSIMAGE	3'370'914.82	82'906.06	114'461.48	379'410.22	0
Vorjahr	2'775'658.16	185'183.39	132'664.33	334'548.52	0

* Gegen den Genehmigungsbeschluss der ESchK vom 17.12.2012 betreffend GT 12 ist eine Beschwerde der ProSiebenSat.1 Media AG beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Solange über die Beschwerde nicht rechtskräftig entschieden ist, darf vorsichtshalber nur der klar unstrittige Teil der Einnahmen verteilt werden.

** Die ESchK hat je einen GT 4e für Musikhandys für die Zeit von 2010 bis 2011 und 2012 bis 2013 genehmigt, doch wurden beide Beschlüsse angefochten und sind noch nicht rechtskräftig. Da den Beschwerden die aufschiebende Wirkung gewährt wurde, sind bisher aus dem GT 4e noch keine Einnahmen erzielt worden. Dagegen ist am 1.7.2013 der Gemeinsame Tarif 4f betreffend Privatkopien auf Tablets in Kraft getreten.

*** Betreffend Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11) gab es bis anhin noch keine Lizenzierungs-gesuche. Beim GT 13 gab es im Berichtsjahr eine einzige Anfrage eines öffentlichen Archivs, dem eine kostenlose Lizenz nach Ziff. 6.1 GT 13 erteilt wurde. Dies zeigt, dass das Thema der verwaisten Werke nicht von grosser praktischer Relevanz ist. Solange die Kosten der Tarifgenehmigungsverfahren nicht gedeckt sind, gibt es aus diesen beiden Tarifen jedenfalls keine Einnahmen zu verzeichnen.

Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Senderecht

Am 1. Januar 2013 ist eine neue Senderechtsvereinbarung mit SRF in Kraft getreten, wobei auch die Abgeltung für das unentgeltliche Online-Zugänglichmachen darin integriert wurde. Danach leistet SRF für Sendungen unserer Mitglieder auf ihren Programmen eine einheitliche Minutenentschädigung, abgestuft nach Erstausstrahlung, Wiederholung und Blockwiederholung. Auf Wunsch von SRF wurde damit die frühere Regelung abgelöst, welche nach Produktionsart abgestufte unterschiedliche Minutenansätze für Pactefilme, Auftragsproduktionen und Ankäufe vorsah. Aufgrund von Modellrechnungen war zu erwarten, dass die neue Regelung in etwa zu denselben Gesamteinnahmen führen würde, was nun auch eingetroffen ist, sodass die Auszahlungstarife unverändert beibehalten werden können. Einnahmen pro Sendung und die dafür ausbezahlten Entschädigungen liegen mit der neuen Regelung näher beieinander.

Im Berichtsjahr flossen – trotz der veränderten Vereinbarung mit SRF – für Sendungen auf den Programmen von Schweizer Sendeunternehmen wiederum Entschädigungen in der Höhe von insgesamt CHF 1,6 Mio. zu (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.). Die aus dem Ausland zugeflossenen Senderechtsentschädigungen für die von uns vertretenen Urheber und Urheberinnen sind in der Rubrik Auslandsgeld mitenthalten (vgl. S. 21).

Anzahl Sendungen und Minuten von Schweizer Werken

	CH-Sender		DE/AT-Sender		FR-Sender	
	3sat, SRF1, SRFzwei, HDsuisse, SRFinfo, RSILA1, RSILA2, RTSun, RTSdeux		ARD, arteDE, BR, KAB1, ORFeins, ORF2, PRO7, RTL, RTL2, SAT1, SWR, VOX, WDR, ZDF		arteFR, FR2, FR3, FR5, M6, TF1, TV5	
	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten
Dokumentarfilm/Reportage	2'557 65%	55'408 59%	81 43%	4'865 43%	365 48%	7'054 46%
Spielfilm/Trickfilm	532 14%	21'271 23%	108 57%	6'373 57%	114 15%	4'872 32%
Serien (Fiktion)	832 21%	17'030 18%	– 0%	– 0%	277 37%	3'163 21%
Total	3'921	93'709	189	11'238	756	15'089

Diese Statistik bezieht sich auf die Sendungen im Jahr 2012, da die letzten relevanten Sendungen des Jahres 2013 teils erst Anfang 2014 erfasst werden. Ein Schweizer Film wurde definiert als ein Film mit Produktionsland Schweiz und mindestens einer Produzentin von SUISIMAGE.

Einnahmen aus dem Ausland

Im Berichtsjahr gingen aus dem Ausland werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von gesamthaft wiederum CHF 1,30 Mio. (Vorjahr: CHF 1,26 Mio.) ein. Hinzu kommen Auslanderträge, die nicht werk- oder personenbezogen eingehen und die im sogenannten Auslandsammeltopf zusammengefasst werden. Die Einnahmen im Auslandsammeltopf belaufen sich auf CHF 125 426 (Vorjahr CHF 136 277). Die Zahlungen aus dem Ausland belegen, dass Schweizer Filme in erheblichem Masse auch auf ausländischen TV-Kanälen gezeigt werden.

Einnahmen aus dem Ausland

Land	Gesellschaften	Entschädigungen 2013 in CHF	Entschädigungen 2012 in CHF	Entschädigungen 2011 in CHF
Australien	AGICOA, AWGACS, Screenrights	26'533.47	–	–
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD	38'405.12	7'378.20	16'278.55
Dänemark	AGICOA, Filmkopi	1'056.68	0.11	844.17
Deutschland	GWFF, VGWort, VGBK, AGICOA GmbH	610'416.19	619'410.21	351'337.93
Div. Länder	AGICOA	904.57	17'363.45	773.58
Estland	EAU	755.39	–	776.73
Finnland	AGICOA, Kopiosto	6'351.30	13'959.61	11'002.07
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	346'139.53	244'270.77	275'763.43
Grossbritannien	AGICOA, ALCS	337.65	829.28	1'015.76
Holland	AGICOA, SEKAM, LIRA, VIDEMA	16'045.61	53'028.69	13'880.80
Irland	AGICOA	2'191.98	2'271.88	–
Italien	SIAE	68'474.49	10'351.22	21'113.34
Japan	WGJ	2'325.66	7'780.78	–
Kanada	CRC	849.40	1'579.40	476.35
Luxemburg	AGICOA	2'889.30	2'479.91	3'735.44
Norwegen	AGICOA, Norwaco	773.84	7'633.67	4'374.99
Österreich	VAM, Litmech, VDFS	109'171.25	232'767.06	228'271.01
Polen	AGICOA, ZAPA	29'389.10	16'490.80	25'519.05
Portugal	AGICOA, GEDIPE	913.58	511.68	–
Rumänien	AGICOA, DACIN SARA	–	311.80	322.57
Schweden	AGICOA, FRF	8'398.85	1'932.34	844.55
Slowenien	AGICOA	971.73	751.37	4'086.76
Spanien	EGEDA, SGAE	20'017.04	14'292.59	6'851.21
Tschechien	DILIA	169.15	149.45	421.33
Ungarn	AGICOA, Filmjus, Artisjus	1'609.22	1'032.90	–
Total		1'295'090.10	1'256'577.17	967'689.62

Zusammen mit dem Auslandsammeltopf machten die Auslandzahlungen somit gesamthaft CHF 1,42 Mio. (Vorjahr CHF 1,39 Mio.) aus.

Livestreaming von Fernsehprogrammen über das Internet

Gemäss einem Urteil des EuGH aus dem Jahre 2013 können Fernsehunternehmen die Weiterverbreitung ihrer Sendungen durch ein anderes Unternehmen mittels Livestreaming über Internet verbieten (TVCatchup Ltd; C-607/11).

Auch in der Schweiz steht ausser Frage, dass Livestreaming einer Fernsehsendung durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen eine eigenständige, urheberrechtlich relevante Nutzung darstellt. Anders als in der EU wird dieser Fall in der Schweiz aber nicht unter das Recht zum Zugänglichmachen subsumiert, sondern rechtlich als Weiterversendung behandelt, welche – technologieneutral – generell der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt ist.

Dies hat zur Folge, dass dem Rechteinhaber in der Schweiz – im Gegensatz zur Regelung in der EU – kein Verbotsrecht zusteht. In der Schweiz können die Weiterversenderechte grundsätzlich nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wobei die Verwertungsgesellschaftspflicht für alle Rechteinhaber gilt, also auch für die Sendeunternehmen. Demgegenüber sieht die EU-Kabel- und Satellitenrichtlinie vor, dass die Sendeunternehmen ihre Kabelweiterverbreitungsrechte selbst wahrnehmen und somit von ihrem Verbotsrecht Gebrauch machen können.

Wer in der Schweiz Weitersendungen vornimmt, kann somit sämtliche Rechte zentral an einer einzigen Stelle erwerben (sog. One-Stop-Shop), während es in Staaten der EU neben dem Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften auch noch einer Zustimmung der Sendeunternehmen bedarf.

Unternehmen

Generalversammlung

Zur Generalversammlung vom 26. April 2013 im Hotel Schweizerhof in Bern konnte die Präsidentin von SUISSIMAGE, Lili Nabholz-Haidegger, wiederum rund 100 Mitglieder, Gäste und Mitarbeitende begrüssen. Dabei galt es, mit Georg Radanowicz, Rolf Lyssy und Jacqueline Surchat drei langjährige Vorstandsmitglieder zu verabschieden, deren Tätigkeit und Verdienste für SUISSIMAGE eingehend gewürdigt wurden. Die dadurch entstandenen Vakanzen im Vorstand wurden besetzt durch die neu gewählten Lionel Baier, Daniel Howald und Irene Loebell. Neben den üblichen statutarischen Geschäften haben Kultur- und Solidaritätsfonds über ihre Tätigkeit berichtet. Abgerundet wurde die Versammlung durch die Vorführung des Trickfilms «La nuit de l'ours» von Frédéric und Samuel Guillaume, der an den Solothurner Filmtagen mit dem Publikumspreis von SUISSIMAGE und SSA und im März 2013 mit dem Schweizer Filmpreis prämiert wurde.

Ehrenpräsidentschaften Marc Wehrlin, Fürsprecher, Präsident 1981–1995.
Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin,
Präsidentin 1996–2001.

Vorstand

Der paritätisch zusammengesetzte Vorstand von SUISSIMAGE besteht aus einer neutralen Vorsitzenden und je 5 Vertreterinnen und Vertretern von Urheberseite und von Inhabern derivativer Urheberrechte, also Produzentinnen und Filmverleihern. Weiter gilt es, auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Funktionen, Geschlechter und Sprachregionen zu achten. Der durch die Generalversammlung vom 26. April 2013 gewählte Vorstand setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsidentin	Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Zollikon
Vizepräsidenten	Daniel Calderon, Regisseur/Produzent, Genf Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich
Mitglieder	Lionel Baier, Regisseur, Lausanne José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich Caterina Mona, Editorin, Zürich Gérard Ruey, Produzent, Nyon Werner Schweizer, Produzent, Zürich

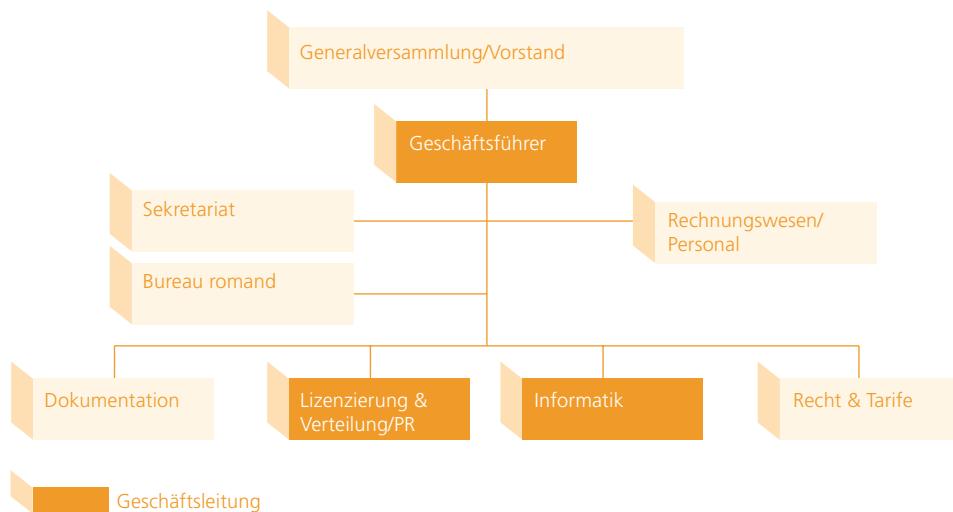
Das Präsidium, bestehend aus der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten, bereitet jeweils in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Vorstandssitzungen vor.

An vier Sitzungen hat sich der Vorstand über die Geschäftstätigkeit, die Entwicklungen bei den verschiedenen Tarifen, das interne Kontrollsysteem (IKS) sowie über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe AGUR12 informieren lassen und die Geschäftsberichte besprochen. Er hat das Budget 2014 verabschiedet und alle übrigen Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vorbereitet. Weiter hat der Vorstand im Berichtsjahr eine Verlängerung der seit 1998 bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit SSA beschlossen und eine neue Senderechtsvereinbarung mit SRF genehmigt. Er hat die verteilrelevanten TV-Sender festgelegt und bei der ordentlichen Abrechnung die Höhe der gemäss Verteilreglement zu bildenden Rückstellungen für verspätete Ansprüche und allfällige Fehler bestimmt. Schliesslich

hat er anlässlich von Workshops und einer Tagung zum Thema «Copyright vs. Internet» gemeinsam mit den andern Schweizer Verwertungsgesellschaften und mit Vertretern und Vertreterinnen von Nutzerseite, von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung Zukunfts-szenarien für die Wahrnehmung von Urheberrechten diskutiert. Dies hat in einer gemeinsamen Strategie der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften gemündet, die zum Ziel hat, unsere Effizienz und die Rückflüsse an unsere Mitglieder zu steigern.

Geschäftsstelle

Das Organigramm von SUISSIMAGE präsentiert sich heute wie folgt:



Bei Redaktionsschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer	Dieter Meier*
Sekretariat/Assistentin GL	Daniela Eichenberger, Beatrice Trösch
Bureau romand	Corinne Frei (Leiterin), Sandrine Normand
Rechnungswesen/ Personal	Daniel Brülhart (Leiter), Brigitte Häusler
Recht & Tarife	Valentin Blank (Leiter), Salome Horber, Sibylle Wenger Berger
Lizenzierung & Verteilung	Annette Lehmann* (Leiterin/StV GF), Irene Kräutler, Brigitte Meier, Eliane Renfer, Brigitte Schumacher, Susann Seinig, Caroline Wagschal
PR	Christine Schoder
Dokumentation	Karin Chiquet (Leiterin), Evelyn Biefer, Nora Blank, Natascha Bregy, Christine Buser, Angela Dubach, Marina de Filippi, Monika Fivian, Irène Gohl, Edelyne Kunz, Annegret Rohrbach, Sonia Scafuri
Informatik	Martin Hettich* (Leiter/StV GF), Eveline Belloni, Lucy Louro, Ronald Schnetzer, Remo Strotkamp
Reinigung	Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Bureau romand

Französischsprachigen Mitgliedern und Nutzern bietet SUISSIMAGE in Lausanne eine Kontaktstelle und juristische Beratung an. Weiter führt das Bureau romand die Drehbuch-hinterlegung.

Solidaritätsfonds

3% der im Inland erzielten Einnahmen führt SUISSIMAGE dem Solidaritätsfonds zu. Diese Stiftung hat die Aufgabe, Angehörige der Filmbranche in sozialen Notlagen zu unterstützen sowie die Altersvorsorge der Mitglieder von SUISSIMAGE zu verbessern. Neben der Gewährung punktueller Finanzhilfen sowie der Vermittlung von Beratungen leistet der Solidaritätsfonds jährlich Renten und Beiträge an die berufliche Vorsorge von Filmschaffenden.

Mitglieder des Stiftungsrats sind:

- Marian Amstutz, Filmemacherin, Bern
- Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
- Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
- Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
- Rolf Lyssy, Autor und Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Valentin Blank. Er wird administrativ unterstützt von Daniela Eichenberger und Beatrice Trösch.

Die selbstständige Stiftung Solidaritätsfonds SUISSIMAGE berichtet in einem eigenen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

Kulturfonds

Die Stiftung Kulturfonds der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE konnte im Jahr 2013 ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung filmkultureller Anliegen. Gesamthaft hat die Stiftung Kulturfonds SUISSIMAGE seit ihrem Bestehen das audiovisuelle Schaffen in der Schweiz mit rund CHF 56 Mio. unterstützt.

Ein bestimmter Bereich des schweizerischen Film- und audiovisuellen Schaffens wird jeweils schwergewichtig unterstützt. Zu Beginn der Tätigkeit bestand das Schwerpunktprogramm des Kulturfonds in der Drehbuchförderung (1987–1990). Im Anschluss wurden im Rahmen des Fonds für die Entwicklung von Filmprojekten (1991–1993) Produktionsgesellschaften in ihrer Stoff- und Projektförderung unterstützt. Ein langjähriges Erfolgsmodell bestand darauf folgend in der rückzahlbaren Restfinanzierung (1994–2009) von Spiel- und Dokumentarfilmen fürs Kino. Heute werden im Schwerpunktprogramm Automatische Herstellungsbeiträge (2009–heute) ausgerichtet. Im Rahmen der automatischen Herstellungsbeiträge hat der Kulturfonds SUISSIMAGE 43 lange Spiel- und Dokumentarfilme mit insgesamt rund CHF 2,4 Mio. unterstützt.

Neben diesen Schwerpunktprogrammen gab es seit jeher sogenannte «Miniprogramme» wie etwa die Aus- und Weiterbildungskurse (1987–1990), die finanzielle Unterstützung für das Überspielen von Schweizer Filmen auf DVD (2001–2005), die Treatmentförderung (2007–2011) und die Promotionsförderung (2011–2013). Im Berichtsjahr leistete der Kulturfonds mit insgesamt CHF 255 000 Unterstützung zugunsten der Promotion der Filme. Zusammen mit der SSA ist ein neues Programm für die Unterstützung einer kreativen Projektentwicklung (2013–2015) lanciert worden, und zwei Filmprojekte wurden mit je CHF 50 000 gefördert.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittorganisationen wurden schliesslich wiederum CHF 600 000 in den Teleproduktionsfonds investiert.

Im Berichtsjahr hat der Kulturfonds Projekte im Gesamtbetrag von CHF 3,5 Mio. unterstützt.

Dem Stiftungsrat gehören an:

- Roland Cosandey, Professor, Vevey
- Kaspar Kasics, Regisseur und Produzent, Zürich
- Gérard Ruey, Produzent, Nyon
- Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich
- Eva Vitija, Drehbuchautorin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, administrativ unterstützt von Christine Schoder.

Die selbstständige Stiftung Kulturfonds SUISSIMAGE berichtet in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

Aufsicht

Soweit die Verwertung von Rechten der Bundesaufsicht unterstellt ist, stehen die Schweizer Verwertungsgesellschaften nach schweizerischem wie nach liechtensteinischem Recht unter einer doppelten staatlichen Aufsicht:

Aufsicht über die Geschäftstätigkeit

Die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist in einer Weisung des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) im Detail geregelt. Diese Weisung legt fest, worüber die Verwertungsgesellschaften in ihren Geschäftsberichten Auskunft zu erteilen und welche Dokumente sie der Aufsichtsbehörde einzureichen haben.

Danach wird im Rahmen dieser Geschäftsführungsaufsicht in erster Linie geprüft, ob die Managementinstrumente einer guten Corporate Governance entsprechen, wogegen für die Detailprüfung der Jahresrechnung die Revisionsgesellschaft zuständig ist. Eine gute Corporate Governance beschränkt sich nicht nur auf ausgewogene Führungs- und funktionierende Überwachungsstrukturen eines Unternehmens, vielmehr muss es stets auch um dessen Unternehmenskultur und ethisches Verhalten gehen.

Das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft hat den Geschäftsbericht 2012 von SUISSIMAGE mit Verfügung vom 23. Mai 2013 und das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mit Verfügung vom 24. September 2013 vorbehaltlos genehmigt.

Im Berichtsjahr hat das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) überdies festgestellt, dass SUISSIMAGE die Voraussetzungen von Art. 42 URG nach wie vor erfüllt und in der Folge mit Verfügung vom 4. Juni 2013 die Verwertungsbewilligung von SUISSIMAGE antragsgemäß bis zum 31. Dezember 2017 erneuert.

Aufsicht über die Tarife

Neben der Aufsicht über die Geschäftstätigkeit sieht das schweizerische Urheberrechtsge setz als Gegengewicht zur faktischen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften überdies eine Aufsicht über deren Tarife vor. Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) hat zu prüfen, ob ein Tarif angemessen ist und den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berechnung der Entschädigung entspricht. Dabei hat die Schiedskommission vor ihrem Entscheid den Preisüberwacher zu konsultieren. Im Fürstentum Liechtenstein werden die Tarife durch das Amt für Volkswirtschaft auf Angemessenheit hin überprüft.

Dies bedeutet, dass sich der Berechtigte im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung mit erheblichen Eingriffen in die freie Preisgestaltung konfrontiert sieht, die es bei einer individualvertraglichen Rechtseinräumung nicht gibt. Immerhin gibt das Gesetz jenseits aller konkreten Berechnungsregeln und Regelhöchstwerten auch ganz klar vor, die Entschädigung sei jedoch in jedem Fall so festzusetzen, «dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten».

Bei einem grossen Teil aller zur Genehmigung vorgelegten Tarife handelte es sich auch im Berichtsjahr wiederum um Einigungstarife und die ESchK konnte davon ausgehen, dass der Markt gespielt hat und der Tarif einem Ergebnis entspricht, wie es auch ohne faktisches Verwertungsmonopol zustande gekommen wäre. Bei strittigen Tarifen wird der Entscheid der Schiedskommission indessen häufig ans Bundesverwaltungsgericht und ans Bundesgericht weitergezogen, was angesichts der zeitkritischen Umsetzung von Urheberrechtstarifen zu einer für alle Beteiligten problematisch langen Verfahrensdauer mit entsprechender Ungewissheit über die Entschädigungshöhe führt.

Nationale Zusammenarbeit

Koordinationsausschuss (KOAU)

Die gesetzliche Pflicht zu Gemeinsamen Tarifen macht eine Zusammenarbeit und Absprache zwischen den fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM unabdingbar. Diese Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und als Organ ist ein sogenannter Koordinationsausschuss (KOAU) vorgesehen, der sich fünfmal jährlich trifft. In diesem Gremium werden die Grundsätze der Verwertungstätigkeit in den gemeinsamen Verwertungsbereichen festgelegt und es wird – vorbehältlich der Zustimmung der intern bei den einzelnen Gesellschaften zuständigen Gremien – über Tarifverhandlungen, Tarifinhalte, Inkasso und Aufteilung des Verwertungserlöses unter den fünf beteiligten Gesellschaften entschieden.

Gemeinsam werden aber auch urheberrechtliche Grundsatzfragen und die öffentliche Wahrnehmung von Verwertungsgesellschaften und deren Tätigkeiten diskutiert. Mit der gemeinsamen Website www.swisscopyright.ch wollen die fünf Verwertungsgesellschaften umfassend und transparent über alle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit informieren.

Sensibilisierung für das Urheberrecht

In zwei Projekten sollen Jugendliche für kulturelles Schaffen und das Urheberrecht sensibilisiert werden.

Einerseits unterstützen die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ein Projekt der Zauberlaterne, dessen Ziel es ist, Kinder und deren Eltern für das Urheberrecht zu sensibilisieren und den Respekt vor urheberrechtlich geschützten Werken zu stärken. Die Zauberlaterne führt diese Aktion während sechs Jahren in all ihren Filmklubs der Schweiz durch. Vor der Filmvorführung macht eine spielerische Intervention die Kinder auf altersgerechte Weise mit den wichtigen Konzepten des künstlerischen Werks, des geistigen Eigentums und der Urheberrechte vertraut.

Weiterhin sehr erfolgreich ist andererseits das gemeinsame Projekt respect ©opyright! (www.respectcopyright.ch), das Jugendliche ab 12 Jahren anspricht. Ein aus einer Moderatorin und einem Künstler oder einer Künstlerin bestehendes Team besucht dabei Schulen und will auf unterhaltsame Art bei den jeweils rund 100–200 anwesenden Jugendlichen und deren Lehrpersonen das Verständnis für kulturelles Schaffen und dessen Schutz stärken. Dabei wird Fragen nachgegangen, wie ein Werk entsteht, weshalb es geschützt ist und wovon Kunstschaaffende ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Operative Zusammenarbeit mit SSA und SWISSPERFORM

Basierend auf einer Zusammenarbeitsvereinbarung aus dem Jahre 1998, welche im Berichtsjahr durch die beiden Gesellschaften verlängert wurde, arbeiten SUISSIMAGE und die Société Suisse des Auteurs (SSA) im Bereich der audiovisuellen Urheber eng zusammen. Durch gegenseitige Vertretung und Abstimmung der Verteilreglemente wird sichergestellt, dass die Filmschaffenden bei beiden Gesellschaften sowohl bei den Erst- wie bei den Zweitnutzungsrechten völlig gleichgestellt sind und sie bei beiden Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen erhalten. SUISSIMAGE und SSA treten in der Öffentlichkeit gemeinsam auf und hatten beispielsweise gemeinsame Auftritte an den Festivals von Solothurn und Locarno.

Eine operative Zusammenarbeit gibt es auch zwischen der für Urheberrechte zuständigen SUISSIMAGE und der die verwandten Schutzrechte wahrnehmenden SWISSPERFORM. Damit werden Doppelprüfungen vermieden und Synergien genutzt, denn die Ansprüche der Filmproduzierenden und der Filmschauspieler basieren auf denselben Werken und Nutzungen, sodass Werk- und Sendedaten für diese Berechtigten identisch sind und diese ihre Werke nur einmal anzumelden brauchen.

ISAN Berne

SUSSIMAGE zeichnet verantwortlich für das Führen der regionalen Agentur ISAN Berne, welche die International Standard Audiovisual Number (ISAN) vergibt. Zusammen mit SWISSPERFORM und SSA setzen wir uns für eine weltweite Verwendung dieser Identifikationsnummer ein.

AGUR12

Anfang Dezember 2013 hat die von Bundesrätin Simonetta Sommaruga einberufte Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) ihren Schlussbericht veröffentlicht (www.ige.ch/urheberrecht/agur12.html). Kunstschaffende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften, der Unterhaltungsindustrie, der Wirtschaft und der Konsumenten haben während gut eines Jahres zahlreiche Kritikpunkte am Urheberrecht zusammengetragen und intensiv diskutiert. SUSSIMAGE begrüßt zusammen mit den andern Verwertungsgesellschaften den Bericht der AGUR12, der adäquate Antworten auf die mit dem Postulat von Ständerätin Géraldine Savary aufgeworfenen Fragen zum Schutz der Urheberrechte in der Internetwelt gibt. Durch die Vorschläge der AGUR12 bleibt das freiheitliche und konsumentenfreundliche Schweizer Urheberrechtssystem erhalten. Gleichzeitig wird der Schutz der Urheber und Interpreten und deren Anspruch auf angemessene Vergütung durch die kollektive Verwertung der Urheberrechte über die Verwertungsgesellschaften gesichert.

Der Bericht zeigt auf, dass die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften kostenbewusst arbeiten, die Verwaltung aber weiter vereinfacht werden kann, wenn die Daten über die genutzten Werke von den Nutzern vermehrt standardisiert in elektronischer Form geliefert würden. Die Tariflandschaft soll möglichst weiter vereinfacht und für die Nutzer verständlicher gestaltet werden. Weiter zeigt der Bericht, dass die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) und die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) gut funktioniert. Gefordert wird von der AGUR12 aber auch, dass das Tarifgenehmigungsverfahren beschleunigt wird.

Es gibt Nutzungsformen, bei denen eine individualvertragliche Rechtseinräumung nicht möglich ist und die Rechte nur kollektiv über Verwertungsgesellschaften einfach und kostengünstig wahrgenommen werden können. So soll das Kopieren durch Private weiterhin uneingeschränkt zulässig sein, solange die Urheber über die Leerträgervergütung entschädigt werden. Die Leerträgervergütung ist deshalb gemäss Bericht beizubehalten; neue Lizenzmodelle in der digitalen Welt sollen bei der Tarifgestaltung berücksichtigt werden. Die kollektive Verwertung macht zudem eine einfache und kostengünstige Bewilligung von gewissen neuen Nutzungen erst möglich, zum Beispiel das Fernsehen über mobile Endgeräte oder das Public Viewing von Grossveranstaltungen wie Sportanlässen.

Das Mandat der AGUR12 umfasste auch die Berücksichtigung verschiedener politischer Vorstösse im Bereich des Urheberrechts. So fordern etwa Ständerat Luc Recordon und Nationalrat Balthasar Glättli je in einem Postulat neue Entschädigungsmodelle für Kulturschaffende im Internetzeitalter. Die AGUR12 ist sich zwar darin einig, dass auf eine allgemeine, umfassende Kulturflatrate zu verzichten ist. Eine Einigung über wünschbare neue Vergütungsmodelle kam dagegen nicht zustande. Insbesondere konnte sich die AGUR12 leider nicht auf eine Empfehlung für die Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber gegenüber VoD-Anbietern verstündigen, wie dies im ähnlich gelagerten Fall des Vermietens physischer Werkexemplare in der Schweiz wie in der EU heute vorgesehen ist. Die Exklusivrechte von Filmproduzentin bzw. Filmverleiher blieben dabei unangetastet, während damit gleichzeitig sichergestellt würde, dass Filmurheber und Filmschauspieler bei diesem wichtigen Onlinegeschäft stets auch eine angemessene Entschädigung erhalten. Es ist störend und ungerecht, wenn sie als Erste in der Wertschöpfungskette bei dieser neuen Nutzungsform häufig leer ausgehen.

Internationale Zusammenarbeit

Ausländische Schwestergesellschaften

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Berechtigte sollen idealerweise für die weltweite Vertretung nur einer Urheberrechtsgesellschaft angehören und damit ihre Werke nur einmal anmelden müssen, um zu ihrem Geld zu kommen. Das ist für die Berechtigten am einfachsten und es verhindert kollidierende Doppelmeldungen und blockierte Zahlungen. Gemäss Mitgliedervertrag werden daher die Ansprüche der Mitglieder auch im Ausland wahrgenommen, soweit dort entsprechende Rechte oder Vergütungsansprüche von Gesetzes wegen ebenfalls anerkannt sind, kollektiv wahrgenommen werden und mit der dafür zuständigen Schwestergesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Das Netz von zahlreichen bereits bestehenden Verträgen konnte im Berichtsjahr weiter vervollständigt werden, indem SUISSIMAGE und die SSA mit der schwedischen Copyswede einen «Gegenseitigkeitsvertrag tripartite» für die gegenseitige Vertretung der Rechte der Urheber abschliessen konnten. Mit der tschechischen Dilia wurde der bisherige Gegenseitigkeitsvertrag ebenfalls durch einen «Gegenseitigkeitsvertrag tripartite» unter Einbezug der SSA ersetzt. Mit der neuen russischen Schwestergesellschaft RUR konnte für Urheber und Rechteinhaber ein «Gegenseitigkeitsvertrag tripartite» abgeschlossen werden und mit der kolumbianischen SAYCO ein solcher betreffend die Urheber.

Dachorganisationen

Verwertungsgesellschaften sind welt- oder zumindest europaweit in verschiedenen Dachorganisationen organisiert. Meist wird dabei unterschieden zwischen Verwertungsgesellschaften, die Urheber vertreten, und solchen, die Produzenten und andere Rechteinhaber vertreten. SUISSIMAGE ist – zusammen mit den polnischen und bulgarischen Schwestergesellschaften – in der besonderen Situation, gleichzeitig beide Kategorien von Berechtigten zu vertreten und daher in all diesen Dachorganisationen mit dabei.

AGICOA

AGICOA (www.agicoa.org) vereinigt Verwertungsgesellschaften der Filmproduzenten und Filmverleiher im Bereich der (Kabel-)Weiterleitung; sie ist auch operativ tätig und trägt dazu bei, dass kollidierende Mehrfachmeldungen an einer einzigen Stelle entstehen und somit besser aufgelöst werden können.

CISAC

Die CISAC (www.cisac.org) vertritt Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Urheberinnen aller Repertoires und stellt ihren Mitgliedsgesellschaften insbesondere gemeinsam entwickelte technische Tools zur Verfügung (z.B. IPI, IDA, ISAN).

Eurocopya

Eurocopya (www.eurocopya.org) ist ein europäischer Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften von Filmproduzierenden und setzt sich auf politischer Ebene für die Vergütungen für das private Kopieren ein.

SAA

Die Société des Auteurs Audiovisuels SAA (www.saa-authors.eu) ist eine europäische Dachorganisation von Verwertungsgesellschaften von Filmurhebern und setzt sich insbesondere für die europaweite Einführung eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber gegenüber VoD-Anbietern ein.

Angemessene Vergütung für privates Kopieren

Gemäss schweizerischem Urheberrechtsgesetz ist privates Kopieren geschützter Werke erlaubt, aber vergütungspflichtig, wobei die Vergütung bei den Herstellern oder Importeuren von Leerträgern und Speichermedien erhoben wird.

Auch die EU-Informationsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten privates Kopieren erlauben dürfen, dafür aber einen «gerechten Ausgleich» vorsehen müssen. Zudem hat der EuGH in mehreren Entscheiden bestätigt, dass es zulässig ist, den «angemessenen Ausgleich» bei den Herstellern und Importeuren zu erheben, also bei jenen, die «über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck privaten Nutzern rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder den Nutzern eine Vervielfältigungsdienstleistung erbringen», denn diese hätten die Möglichkeit, die Vergütung auf die privaten Nutzer zu überwälzen (Padawan; C-467/08, so auch Amazon; C-521/11).

Unterschiede gibt es demgegenüber bei der Berechnung der Vergütung. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass sich die Vergütungshöhe in Prozenten des aus der Nutzung erzielten Ertrags oder hilfsweise anhand des mit der Nutzung verbundenen Aufwands bemisst, wobei sie so festzusetzen ist, dass die Berechtigten «ein angemessenes Entgelt erhalten». Da es beim privaten Kopieren keinen Ertrag gibt, wird die Vergütung bisher anhand des Aufwandes berechnet, der für das Erstellen privater Kopien anfällt. Da die Kosten für Kopiergeräte und Speicher laufend sinken, führt dieses Berechnungsmodell allerdings zu immer tieferen Entschädigungen, obschon nicht weniger kopiert wird und sich am Wert des Werks nichts geändert hat.

Demgegenüber verlangt der EuGH, dass «der gerechte Ausgleich zwingend auf der Grundlage des Schadens berechnet wird, der den Urhebern geschützter Werke durch die Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist» (Padawan; C-467/08). Gemäss EuGH gilt es, den wirtschaftlichen Wert der Nutzung eines geschützten Werkes zu ermitteln und die Vergütung so festzusetzen, dass sie den Urhebern ermöglicht, «ein angemessenes Einkommen zu erzielen», weshalb die Vergütung nicht nur symbolisch sein dürfe (VEWA; C-271/10).

Jahres- rechnung

Bilanz auf den 31. Dezember

		2013	2012
		CHF	CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	37'959'747.10	29'877'578.03
Debitoren Rechtenutzer	2	883'175.95	1'135'807.80
Übrige Debitoren	3	1'665'111.14	1'946'319.82
Delkredere	4	–40'000.00	–40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	159'847.55	226'653.41
Festgelder	6	4'000'000.00	6'000'000.00
Wertschriften	6	17'908'124.00	21'016'664.00
		62'536'005.74	60'163'023.06
Anlagevermögen			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		30'200.00	25'400.00
Mobiliar		33'200.00	59'500.00
Kautionen		15'100.40	14'946.40
Informatiksoftware		1.00	1.00
		78'501.40	99'847.40
		62'614'507.14	60'262'870.46
Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 7	1'340'224.28	2'599'255.25
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	8	84'370.43	76'821.91
Kreditoren Urheberrechte	9	4'036'051.05	4'069'874.32
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		36'757.24	26'140.51
Passive Abgrenzungen	10	418'707.21	372'399.55
Rückstellungen:	11		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	11.1	4'680'075.12	4'412'128.95
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	11.2	50'233'278.22	46'767'570.53
• übrige Rückstellungen	11.3	1'785'043.59	1'938'679.44
		62'614'507.14	60'262'870.46
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		62'614'507.14	60'262'870.46

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

		2013 CHF	2012 CHF
Ertrag			
Wertschriften- und Zinsertrag	Anhang Ziffer 12	312'488.68	593'681.25
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	13	1'246'788.92	1'166'314.10
		1'559'277.60	1'759'995.35

Aufwand

Personalaufwand	Anhang Ziffer 14	2'997'433.32	2'953'756.55
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen	15	129'532.88	115'707.06
Bankspesen		26'386.46	27'569.12
Raummieten		233'663.05	230'021.70
Abschreibungen	16	59'568.89	56'031.07
Sachversicherungen, Haftpflicht		3'418.30	8'705.45
Energiekosten		8'531.31	8'298.18
Unterhalt und Reparaturen		18'291.53	17'499.94
Übrige Verwaltungskosten	17	390'824.93	286'581.88
PR/Werbung/GV	18	189'774.02	185'103.35
Informatikkosten	19	268'465.35	288'242.07
		4'325'890.05	4'177'516.37
Aufwandüberschuss	20	-2'766'612.45	-2'417'521.02
		1'559'277.60	1'759'995.35

2. Betriebsrechnung

		2013 CHF	2012 CHF
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 21	115'545'300.94	107'463'279.02
Verbandsrabatte	22	−5'463'673.73	−5'062'233.93
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	23	−522'918.11	−474'237.79
		109'558'709.10	101'926'807.30
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	24	3'396'457.47	3'336'762.13
		112'955'166.57	105'263'569.43
Aufwand			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUISA		17'716'685.84	16'635'333.32
Weiterleitung an ProLitteris		6'938'342.45	6'467'493.55
Weiterleitung an SSA		3'262'313.45	3'037'176.16
Weiterleitung an SWISSPERFORM		25'640'890.54	23'779'410.44
		53'558'232.28	49'919'413.47
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 25	50'233'278.22	46'767'570.53
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	26	2'766'612.45	2'417'521.02
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	27	3'000'586.15	2'822'302.27
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		56'000'476.82	52'007'393.82
		109'558'709.10	101'926'807.29
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung Senderechte		1'631'979.17	1'509'435.34
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		183'748.78	220'644.69
Weiterleitung Ausland		706'635.00	497'429.20
Weiterleitung Sammeltopf		46'895.45	59'411.68
Einlage in übrige Rückstellungen	28	827'199.07	1'049'841.23
		3'396'457.47	3'336'762.14
		112'955'166.57	105'263'569.43

3. Verteilung Urheberrechte

		2013 CHF	2012 CHF
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 29	52'007'393.82	48'420'142.78
– Verwaltungskosten Vorjahr		–2'417'521.02	–3'082'487.58
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		–2'822'302.27	–2'673'829.21
		46'767'570.53	42'663'825.99
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		320'176.59	289'680.15
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		692'817.20	814'171.10
• Auslandgelder		759'147.97	512'869.02
• Auslandsammeltopf		604'322.05	447'349.17
• Schwestergesellschaften Inland		68'012.10	108'249.95
• Senderecht		76'868.64	82'715.74
		49'288'915.08	44'918'861.12

Aufwand

Weiterleitung an Sendeanstalten		19'680'907.46	17'940'457.81
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 30	1'029'152.93	743'414.30
Weiterleitung an GÜFA		35'630.67	43'076.79
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		22'285'395.01	20'208'940.46
• Nachabrechnungen		692'817.20	814'171.10
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'201'103.00	1'179'087.00
Einlage in Solidaritätsfonds	31	1'309'172.64	1'196'914.10
Einlage in Kulturfonds	31	3'054'736.17	2'792'799.56
		49'288'915.08	44'918'861.12

Anhang zur Jahresrechnung

A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Anwendung der Übergangsbestimmungen zum neuen Rechnungslegungsrecht nach den bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Buchführung und Rechnungslegung erstellt. Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Zur Bilanz:

- Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonti, Festgelder und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkredere) eingestellt.
- Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobiliar.
- Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Wertschriften im Umlaufvermögen:** Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Sachanlagen:** Die Sachanlagen (Hardware und Mobiliar) sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmässige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode vorgenommen und in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.–. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.
- **Finanzanlagen:** Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Die Abschreibungen auf Darlehen werden in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Immaterielle Anlagen:** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen.** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftertrag bzw. -verlust dargestellt.

- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesterorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.
- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstaben B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

- 1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken. Diese Position hat zugenommen, da in Wertschriften angelegte Gelder beim Verfall wegen der tiefen Zinsen nicht mehr neu angelegt werden konnten (vgl. entsprechende Abnahme unter Anhang Ziff. 6).
- 2 Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich hauptsächlich aus den von Schwestergesellschaften Ende 2013 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen.
- 3 Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.
- 4 Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden dar.
- 5 Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.
- 6 Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen sowie in Obligationen der öffentlichen Hand, einem Bankdarlehen, einem Obligationenfonds sowie in einem Portfolio Fund.
- 7 Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2013 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1 und 2 (2012 zusätzlich auch noch aus 12).
- 8 Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

9 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden weniger kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst, als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme dieser Position.

10 Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektivverwertung und aus Kompensationsabzügen.

11 Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen.

	2013 CHF	2012 CHF
11.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)		
Anfangsbestand total am 1.1.	4'412'128.95	4'432'861.04
Rückstellungen verspätete Ansprüche		
Anfangsbestand am 1.1.	2'831'080.00	2'524'560.00
+ Erfolgswirksame Bildung	942'000.00	942'000.00
- Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-692'817.20	-814'171.10
- Erfolgswirksame Auflösung über OA	-303'431.53	-267'480.02
- Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-139'231.27	-53'828.88
Endbestand am 31.12.	2'637'600.00	2'331'080.00
Fehlerrückstellung		
Anfangsbestand am 1.1.	1'581'048.95	1'908'301.04
+ Erfolgswirksame Bildung	259'103.00	237'087.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	377'300.30	133'342.86
+ Einlage Zahlungsretouren	56.79	44.06
- Beanspruchung (Auszahlungen)	-3'505.54	-18'335.26
- Erfolgswirksame Auflösung über OA	-468.62	0.00
- Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-171'059.76	-179'390.75
Endbestand am 31.12.	2'042'475.12	2'081'048.95
Endbestand total am 31.12.	4'680'075.12	4'412'128.95

Erläuterung zu den «Rückstellungen für verspätete Ansprüche» und den «Fehlerrückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag zwischen 1 und 3% der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt (vgl. dazu auch die Übersicht über die Berechnung der Individualverteilsummen auf Seite 9 im Geschäftsbericht).

Eine Rückstellung von CHF 500 000.– war in der Fehlerrückstellung statt in den Rückstellungen für verspätete Ansprüche ausgewiesen, weshalb die entsprechenden Positionen per 1. Januar um diesen Betrag erhöht bzw. reduziert werden mussten.

	2013 CHF	2012 CHF
11.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Anfangsbestand am 1.1.	46'767'570.53	42'663'825.99
– Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2012)	–46'767'570.53	–42'663'825.99
+ Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	46'378'245.67	43'907'377.18
für Gemeinsame Tarife 4a–f und 12	8'094'071.35	6'485'243.83
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	197'367.54	317'847.72
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'330'792.26	1'296'925.09
	56'000'476.82	52'007'393.82
– Verwaltungskosten	–2'766'612.45	–2'417'521.02
– Weiterleitung SSA, Akonto	–3'000'586.15	–2'822'302.27
Endbestand am 31.12.	50'233'278.22	46'767'570.53

Erläuterung zu den «Rückstellungen noch nicht verteilte Verwertungserlöse»: Die Einnahmen eines bestimmten Jahres aus den Gemeinsamen Tarifen können erst im Folgejahr verteilt werden, nachdem einerseits die Gesamteinnahmen dieses Nutzungsjahres bekannt sind und andererseits auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen dieses Jahres erfasst sind. Daher werden die Einnahmen des Berichtsjahrs aus den Gemeinsamen Tarifen unter Abzug der Verwaltungskosten und der Akontozahlungen an die SSA bis zur Verteilung im Folgejahr zurückgestellt. Die unter diesem Titel gebildeten Reserven werden somit jeweils im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst.

	2013 CHF	2012 CHF
11.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Anfangsbestand am 1.1.	1'938'679.44	1'689'611.54
+ Erfolgswirksame Bildung	827'199.07	1'049'841.23
– Beanspruchung	–980'834.92	–800'773.33
– Erfolgswirksame Auflösung	–	–
Endbestand am 31.12.	1'785'043.59	1'938'679.44
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	973'301.32	988'521.91
• VoD	46'140.74	46'394.15
• Schwestergesellschaften Schweiz	98'615.76	67'749.64
• Ausland	588'455.10	759'147.97
• Auslandsammeltopf	78'530.67	76'865.77

Erläuterung zu den «Übrigen Rückstellungen»: Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammern)

12 Derzeit gibt es kaum sichere Anlagemöglichkeiten, welche einen Zinsertrag versprechen, weshalb die realisierten Wertschriften und Zinserträge auf früheren, noch laufenden Anlagen beruhen. Währungsschwankungen unseres Eurokontos sind ebenfalls unter dieser Position verbucht.

13 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

14 Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2613,4 für Löhne (2604,0), aus gesamthaft 564,6 für Sozialleistungen (545,4), wovon 272,6 für Personalvorsorge (257,3) sowie 2,2 übrige Personalkosten (1,5). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 182,8 (197,1) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 2997,4 (2953,8). Die Lohnsumme 2013 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 26,2 Vollzeitstellen (25,9). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 201,6 (199,0). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung (260 Stellenprozent) machte im Berichtsjahr insgesamt 417,5 (420,9) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,4. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge.

15 Im Betrag von 129,5 (115,7) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

16 Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

17 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 5,1 (7,8); EDV-Material 3,8 (3,3); Druckkosten Papiere/Formulare 7,2 (8,5); Telefon/Fax/Modem 9,4 (10,4); Porti 14,7 (16,8); Bücher/Kurse 21,9 (28,3); Informationsbeschaffung 33,6 (33,2); ARGUS 5,4 (6,3); Beiträge Verbände und Organisationen 118,2 (106,4); Übersetzungen 7,3 (12,3); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 31,7 (44,4); Reise-, Hotelkosten 35,8 (27,7); Vorsteuerkürzung MWST 19,3 (16,3) sowie Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare 77,4 (im Vorjahr resultierte wegen zu hoher Rückstellungen für unseren Prozess gegen die Credit Suisse ein Überschuss von 35,1).

18 Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

19 Die Informatikkosten setzen sich zusammen aus: Infrastruktur 5,1 (4,3); Software 239,5 (240,7); Wartung 18,4 (25,6), Schulung 2,1 (0) und externe Unterstützung 3,4 (17,6).

20 Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamteinnahmen aus Urheberrechten (Anteil SUISSIMAGE) auf 5,18% (5,44%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wertschriftenentzug) belief sich auf 4,66% (4,37%).

21 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 23) in Abzug zu bringen sind.

GT 1: 93 778 (89 063); GT 2a/b: 2361 (2782); GT 3a/b: 3731 (3036); GT 4a-f: 2385 (2773); GT 5: 142 (252); GT 6: 135 (156); GT 7: 2067 (2090); GT 9: 404 (385); GT 12: 10 542 (6927).

22 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

23 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 13).

24 Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1693,8 (1638,8); VoD 13,8 (44,5); Schwestergesellschaften Inland 268,3 (260,6); Schwestergesellschaften Ausland 1295,1 (1256,6); Auslandsammeltopf 125,4 (136,3).

25 Es handelt sich um die im Jahre 2013 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

26 Vgl. Ziff. 20.

27 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2013 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankofoner Werke geleistet.

28 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2013 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 11.3).

29 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

30 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 27) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen.

31 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 304 740.25 (257 571.20) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

D. Weitere Hinweise

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Verfügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Revisionsstellenbericht



Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft
für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 34 bis 43), für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystens mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysten, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystens abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsysten für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Oliver Kuntze
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Esther Martinez
Revisionsexperten

Bern, 13. Februar 2014

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Impressum

SUSSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3000 Bern 7
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand

Rasude 2
CH-1006 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann, Dieter Meier, Christine Schoder
Übersetzung: Line Rollier
Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel
Bilder: Aufnahmen von Kinosälen der Cinevital AG, Biel
Druck: Läderach, Bern

(Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 13.2.2014)
© 2014 SUSSIMAGE



SUSSIMAGE
Bern +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | mail@suissimage.ch